

**RICHTLINIEN
FÜR DAS
BILDUNGS- UND BETREUNGSANGEBOT
AM
HANS-GRÜNINGER-GYMNASIUM MARKGRÖNINGEN**

1. Betreuung

Für das Hans-Grüninger-Gymnasium Markgröningen wird im Rahmen der Ganztagesesschule in offener Angebotsform für die Schüler der Klassenstufe 5 und 6 ein Betreuungsangebot vor und / oder nach dem Schulunterricht angeboten.

Das Betreuungsangebot beginnt mit dem Tag des jeweiligen Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien und erstreckt sich auf alle Unterrichtstage des kommenden Schuljahres.

Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuung besteht nicht.

2. Betreuungsinhalt

Die Bildungs- und Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische, musische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie Hausaufgabenbetreuung angeboten.

Unterricht findet nicht statt.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- a) Die Aufnahme richtet sich entsprechend dem Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- b) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und einer Aufnahmebestätigung.
- c) Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Eine schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ist nur dann möglich, wenn die Stadt den Platz sofort im Anschluss wieder belegen kann.

Grundsätzlich muss auch eine schriftliche Abmeldung erfolgen, wenn das Kind die Schule verlässt.

- d) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
 - wenn die Eltern die in diesen Grundsätzen aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlt wird

4. Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- a) Die Betreuung erfolgt – außer samstags – an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet in der Zeit von:

Montag – Donnerstag: 7:30 Uhr – 15.35 Uhr (außer in den Unterrichtszeiten)

Freitag: 7:30 Uhr – 15.00 Uhr (außer in den Unterrichtszeiten)

- b) Die Schüler werden grundsätzlich am Ende der Betreuungszeit entlassen. Änderungen können innerhalb der Betreuungszeiten mit der Gruppenleitung abgestimmt werden.
- c) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler, ist die Gruppenleitung/Schulsekretariat zu benachrichtigen.
- d) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten.

Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Gruppenleitung/Schulsekretariat sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch einer Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.

- e) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

5. Aufsicht, Haftung

- a) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler

durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Stadt entlässt die Schüler aus ihrer Aufsichtspflicht an den Grundstücksgrenzen ihrer Einrichtungen. Die Schüler sind beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverein gegen Unfall versichert.

- b) Für den Weg zur Schule und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich. Es wird empfohlen, dass zur Abdeckung der Unfallrisiken von den Eltern eine Schülerzusatzversicherung abgeschlossen wird.
- c) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, dass von den Eltern eine Garderobenversicherung abgeschlossen wird.

6. Elternbeitrag

- a) Für den Besuch der Betreuungsgruppe erhebt der Träger einen Elternbeitrag in Höhe von 82,50 € je Monat.

Darüber hinaus ist es möglich, die Betreuung nur für einzelne Wochentage zu buchen. Der Elternbeitrag beträgt dabei anteilig für die Wochentage Montag - Freitag 16,50 €/ Tag und Monat.

- b) Für Kinder aus Familien, für die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengel II nach dem Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt wird, wird auf Antrag und Nachweis der Elternbeitrag ab Beginn des Antragsmonats auf die Hälfte reduziert.
- c) Die Elternbeiträge werden für 11 Monate erhoben.
- d) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei vorübergehendem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- e) Die Gebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- f) Eine teilweise Inanspruchnahme des Betreuungsangebots findet hinsichtlich der Festsetzung des Elternbeitrages keine Berücksichtigung.
- g) Gebührenschuldner sind die Eltern der Schüler; sie haften gesamtschuldnerisch.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. September 2009 in Kraft.